

## Satzung

des Verbands der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer Märkisch-Oderland e.V.  
- Haus & Grund Märkisch-Oderland e.V. -

vom 01.04.1996, zuletzt geändert am 05.04.2003

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Verband der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer Märkisch-Oderland e.V. (Kurzbezeichnung: Haus & Grund Märkisch-Oderland e.V.), nachfolgend Verband genannt. Er hat seinen Sitz im Landkreis Märkisch-Oderland, Land Brandenburg. Er ist im Bereiche gegliedert, die ihren Sitz in Schwerpunkorten haben. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Strausberg eingetragen.

### § 2 Aufgaben des Verbandes

Der Verband ist eine nicht an Parteien gebundene Zweckvereinigung zur Wahrnehmung der Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentums. Er ist im Zentralverband der deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer (Haus und Grund Deutschland e.V.) erfasst.

Ziel des Verbandes ist die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls und die solidarische Hilfe sowie die Pflege eines umfassenden Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.

Er nimmt unter anderem Einfluss auf die Schaffung und Bereitstellung von Wohn- und Gewerberaum, die Verschönerung und Umweltentlastung in den Siedlungsgebieten, den Landschafts- und Denkmalschutz und die Festigung der Position der Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer auch als heimatverbundene Bürger des Einzugsbereiches.

Er will insbesondere:

- Die Interessen seiner Mitglieder in allen Fragen des Haus-Wohnungs- und Grundstückseigentums gegenüber der Legislative (Parlament) und Exekutiven (Regierungen und Verwaltungen) wahrnehmen und vertreten,
- seine Mitglieder in regelmäßigen Sprechstunden zu spezifischen Sachfragen beraten sowie örtliche Versammlungen in den Bereichen zu aktuellen Fachthemen durchführen,
- seinen Mitgliedern die Verbandszeitschrift „Das Hauseigentum“ ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung stellen sowie fachspezifische Druckerzeugnisse gegen Entgelt anbieten,
- im Rahmen seiner Ziele und Möglichkeiten mit außerparlamentarischen Bürgervereinigungen und Abgeordneten aller Parteien zusammenarbeiten und damit politische Reaktionen auf möglichst breiter Basis verstärken,
- die Öffentlichkeit durch breite Zusammenarbeit mit den Medien für die Interessen seiner Mitglieder aktivieren.

Durch den Beitritt erkennen die Mitglieder die Aufgaben und Ziele des Verbandes an und unterstützen seine Arbeit nach Kräften.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres. Nach Beendigung eines Geschäftsjahres hat eine Überprüfung der wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die Eigentümer von bebauten oder

unbebauten Grundstücken oder Wohnungen sind oder daran ein sonstiges dingliches Recht besitzen und deren Wohnungen bzw. der Sitz der Verwaltung oder deren Grund- bzw. Wohneigentum innerhalb des Wirkungsbereiches des Verbandes gelegen ist.

2. Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste bei der ehrenamtlichen Arbeit des Verbandes erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder - mit Ausnahme des Stimmrechtes - ausüben.

3. Natürliche und juristische Personen können durch Spenden für den Verband Fördermitglied werden. Aus den Spenden ergeben sich keine Verpflichtungen für den Verband.

4. Die Aufnahme in den Verband hat mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrages zu erfolgen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied diese Satzung sowie alle Nebenordnungen an.

5. Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehren- und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

6. Die Mitgliedschaft endet zum Schluss des Kalenderjahres durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss.

Ein beabsichtigter Austritt ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

Ein Ausschluss erfolgt schriftlich, durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Soweit der Vorstand der Beschwerde nicht stattgegeben hat, kann Berufung zur Mitgliederhauptversammlung, die zu diesem Zweck innerhalb eines Monats durch den Vorstand einzuberufen ist, erhoben werden.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, ihre Meinungen zu vertreten und bei Abstimmungen ihre Stimme abzugeben. Sie können zu allen Fragen den Rat und die Unterstützung des Verbandes im Rahmen seiner Ziele, Aufgaben und Kompetenz in Anspruch nehmen und erhalten dazu kostenlose Beratungen in den öffentlichen Sprechstunden. Soweit eine Rechtsberatung in diesem Rahmen erfolgt, ist diese als Erstberatung kostenlos.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Beiträge und Gebühren gemäß § 7 dieser Satzung termingerecht zu entrichten.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die gemeinschaftlichen Belange des Verbandes in der Öffentlichkeit wahrzunehmen und zu fördern, ihr Eigentum im Interesse des Gemeinwohls zu erhalten und zu schützen sowie mit den Rechten und Pflichten von Mietern auf der Grundlage geltender Gesetze und Satzungen vertrauensvoll und sozial verträglich umzugehen.

### § 7 Beiträge und Gebühren

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes werden Jahresbeiträge gemäß der Beitragsordnung erhoben. Der Beitrag ist einmalig für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. März zu entrichten.

2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch den Vorstand mit entsprechender Begründung vorgeschlagen; von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung bekannt gegeben.

3. Mit der Aufnahme in den Verband ist eine einmalige Aufnahmegebühr nach der Beitragsordnung zu entrichten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Beitragsordnung des Verband an.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 Organe des Verbandes

Leitende Organe sind die Mitgliederhauptversammlung und der gewählte Vorstand.

## § 9 Die Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung dient der Information und der Aussprache über die Belange der Verbandsmitglieder sowie der geleisteten und zukünftigen Arbeit.

Sie ist darüber hinaus zuständig für

- die Bestätigung der Berichte des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes,
- die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- die Änderung der Satzung sowie
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

2. Die Mitgliederhauptversammlung ist in den ersten sechs Monaten des Jahres durchzuführen. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen mittels Einladung aller Mitglieder in Schriftform oder durch Bekanntgabe in der Verbandszeitschrift „Das Hauseigentum“ einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand hat die Mitgliederhauptversammlung auf Antrag der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen, soweit 25% der bei Eingang des Antrages registrierten Mitglieder die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung verlangen (außerordentliche Mitgliederhauptversammlung).

3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

4. Die Mitgliederhauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

5. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Das Protokoll der Mitgliederhauptversammlung ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern und in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu weiteren fünf Beisitzern. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderungen eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung. Bis zur Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister bleibt der alte Vorstand im Außenverhältnis vertretungsberechtigt.

3. Vorstandssitzungen finden in der Regel mindestens einmal im Quartal statt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederhauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Festsetzung der Beiträge und Bekanntmachung in der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Die Rechenschaftslegung hat einmal jährlich in der Mitgliederhauptversammlung zu erfolgen.

4. Alle Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederhauptversammlung bei vorliegendem Misstrauen ihres Amtes enthoben werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder in öffentlicher Abstimmung dem zustimmen.

5. Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

## § 11 Verkündungsorgan des Verbandes

Verkündungsorgan des Verbandes ist die Zeitschrift „Das Hauseigentum“ der Grundeigentum-Verlag GmbH in Berlin, die jedes Mitglied kostenlos erhält.

## § 12 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Verbandes. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederhauptversammlung zu berichten.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verband kann nur durch Beschluss einer Mitgliederhauptversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen durch die gemäß Satz 1 einberufene Mitgliederhauptversammlung erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst und ausgeführt werden.

3. Wird mit der Auflösung des Verbandes nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verband angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verbandszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Verbandsvermögens durch den 1. und 2. Vorsitzenden, sofern die Mitgliederhauptversammlung keinen anderen Verfahrensweg beschlossen hat.

## § 14 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten des Verbandes ist das Amtsgericht Strausberg.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen und am 01.04.1996 in Kraft gesetzt.